



Stadt Bern
Direktion für Bildung
Soziales und Sport

Schlossmatt
Kompetenzzentrum Jugend und Familie
Huberstrasse 30
Postfach
3000 Bern 5

Vertragsbedingungen der Wohngemeinschaft Schöneegg

Einleitung

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Schöneegg ist ein Betrieb des Kompetenzzentrums Jugend und Familie Schlossmatt. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und wird vom Kanton Bern als Leistungserbringerin anerkannt.

Eintritt und Kostengutsprache

In der Regel muss vor dem Eintritt eine unterzeichnete Kostengutsprache vorliegen. Diese stellt gleichzeitig den Aufnahmevertrag dar. In dringenden Fällen können Eintritte auch kurzfristig erfolgen. Die Kostengutsprache muss dann mündlich verbindlich zugesichert sein und innert 2 Wochen schriftlich vorliegen.

Aufenthaltsdauer

Die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen des/der Jugendlichen, nach den gemeinsam vereinbarten Zielsetzungen und dem Konzept der Wohngemeinschaft Schöneegg.

Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten für Jugendliche aus dem Kanton Bern unterscheiden sich von den Kosten für Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons. Die aktuellen Kosten sind auf dem Kostengutspracheformular aufgeführt.

Nebenkosten

Die Nebenkosten (Taschengeld, Geld für Toilettenartikel, Telefon, öffentlichen Verkehr, Gruppenaktivitäten usw.) werden der zuweisenden Stelle bzw. den Eltern zusätzlich zu den Aufenthaltskosten in Rechnung gestellt. Grundlagen sind dabei die Betriebsrichtlinien und das mit der zuweisenden Stelle abgesprochene individuelle Budget (inkl. gemeinsame Lager und Ferien). Bei den Nebenkosten werden auch die Auslagen der BetreuerInnen verrechnet, die bei der Begleitung auf Ausflügen oder bei anderen gemeinsamen Aktivitäten entstehen.

Zahlungsart

Inkassostelle ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern. Die Rechnung wird monatlich gestellt.

Ordentlicher Austritt

Der Aufnahmevertrag (Kostengutsprache) ist verbindlich. Der Austritt wird immer mit der zuweisenden Stelle abgesprochen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist läuft jeweils bis zum Ende des Folgemonats.

Ausserordentlicher Austritt

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen Vereinbarungen oder die Hausordnung (Gewalt, Drogenkonsum oder -handel usw.) kann die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Schöneegg den Ausschluss eines/einer Jugendlichen veranlassen. Vor dem Ausschluss erstellen die MitarbeiterInnen eine schriftliche Stellungnahme, nehmen Rücksprache mit der Leitung des Kompetenzzentrums hören den/die Jugendliche/n an und sprechen sich mit den Eltern und ZuweiserInnen ab. Nach einem durch die Wohngemeinschaft Schöneegg verfügten Ausschluss werden die Aufenthaltskosten nur bis zum Ende des laufenden Monats in Rechnung gestellt.

Veranlassen zuweisende Stellen oder Erziehungsberechtigte einen ausserordentlichen, vorzeitigen Austritt oder verlässt der/die Jugendliche die Wohngemeinschaft von sich aus, werden die Aufenthaltstage bis zum Ende des Folgemonats in Rechnung gestellt.

Bei ausserordentlichen Austritten während der Abklärungszeit (Schnupperzeit) werden die Kosten für die ganze Dauer der vereinbarten Abklärungszeit verrechnet.

Versicherungen

Gegenüber Drittpersonen (ausgenommen Schadenfälle gegenüber MitarbeiterInnen und anderen Jugendlichen der Wohngemeinschaft) besteht eine Haftpflichtversicherung. Für die ausgeschlossenen Schadenfälle greift die Wohngemeinschaft Schöneegg auf private Haftpflichtversicherungen zurück. Gegen Krankheit und Unfall müssen die Jugendlichen privat versichert sein.

Bern, 26. März 2007